

Vorschlag zu Lockerungen für Schulen und schulische Einrichtungen

Montag 20. April 27. April	Montag 11. Mai	Montag 25. Mai	frühestens 1. Juni	Juni
<p>- Hochschulen (wissenschaftlich-akademische Institutionen) – individuelle Aktivitäten für Studenten im letzten Studienjahr stets bis zu einer max. Zahl von 5 Personen. Betrifft z. B. individuelle Konsultationen oder Prüfungen, insbesondere staatliche Abschlussprüfungen oder Rigorosen. Individuell werden auch Bibliotheken oder Lesesäle besucht werden können, aber nur zwecks der Abholung oder Abgabe von Studienliteratur.</p> <p>- Ab 27. April gilt das oben Ausgeführte auch für die übrigen Hochschuljahrgänge – erneut jedoch bis zu einer max. Zahl von 5 Personen für Bedürfnisse von Konsultationen,</p>	<p>- Schüler der Abschlussjahrgänge von Mittelschulen, Konservatorien und höheren Fachschulen – zwecks der Vorbereitung auf Abitur- und Abschlussprüfungen und Absolutorien – max. 15 Schüler</p> <p>- Schüler der 9. Grundschulklassen – ausschließlich zwecks Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen – max. 15 Schüler</p> <p>- Studenten aller Hochschuljahrgänge – max. 15 Personen (<i>die Beschränkung bezieht sich nicht auf klinischen und praktischen Unterricht und Praktika</i>)</p> <p>- Unterricht an Kunstgrundschulen und Sprachschulen mit einem Recht auf staatliche</p>	<p>- Möglichkeit der persönlichen Anwesenheit von Schülern der 1. Grundschulstufe und deren organisierte Freizeitaktivitäten nichtverpflichtenden Charakters in Form von Schulgruppen – max. 15 Schüler pro Gruppe (ein Kind pro Bank), ohne die Möglichkeit, die Zusammensetzung der Gruppen zu ändern.</p>	<p>- Möglichkeit der Durchführung von Abitur- und Abschlussprüfungen und Absolutorien an Konservatorien und höheren Fachschulen</p> <p>- Beschränkte Möglichkeit der Durchführung von praktischem Unterricht (fachliche Schulungen) an Mittelschulen und der Fachausbildung an höheren Fachschulen – Voraussetzungen analog wie bei Schulgruppen</p>	<p>- Möglichkeit der Durchführung der einheitlichen Aufnahmeprüfungen und der schulspezifischen Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen</p> <p>- Realisierung von Konsultationen oder gelegentlichen Bildungsaktivitäten in kleineren Schülergruppen in den 2. Grundschulstufen und an Mittelschulen, und zwar in den Schwerpunktfächern und in Form von Klassenlehrerstunden</p>

Prüfungen, klinischen/praktischen Unterrichts und Praktika.	Sprachprüfungen, einjährige Fremdsprachenkurse mit täglichem Unterricht – max. 15 Schüler - Tätigkeit von Freizeitzentren – Gruppen von max. 15 Teilnehmern - Präsenzunterricht an Schulen bei Kinderheimen mit Schule, Erziehungs- und Besserungsanstalten. - Unterricht an Schulen bei Gesundheitseinrichtungen.			
--	---	--	--	--